

# BAUER & LOCKER

Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

## UMSATZSTEUERSENKUNG ZUM 01.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Bewältigung der Corona-Krise hat die sich Große Koalition am 3.6.2020 auf ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie ein Zukunftspaket geeinigt.

Ein zentrales Element zur Stärkung der Konjunktur und Wirtschaftskraft soll dabei die befristete Absenkung der Mehrwertsteuersätze von **19% auf 16%** sowie von **7% auf 5%**

vom 1.7.2020 bis 31.12.2020 darstellen.

Die geplante Änderung ist vom Gesetzgeber zwar noch nicht umgesetzt worden, allerdings führt die Absenkung der Umsatzsteuersätze zu kurzfristigem Handlungsbedarf in Unternehmen, da Systeme und Prozesse angepasst werden müssen.

Ungeachtet der Frage, ob diese befristete Maßnahme die gewünschte Wirkung zeigen kann, führt die Absenkung der Mehrwertsteuersätze für Unternehmen zu einem umfassenden kurzfristigen Handlungsbedarf, insbesondere sind Systeme und Prozesse anzupassen, Verträge zu ändern und die Buchhaltung ist umzustellen.

Zugleich ist im Auge zu behalten, dass die Änderungen in sechs Monaten wieder rückgängig zu machen sind.

Insbesondere die folgenden Aspekte sind dabei zu beachten:

- Die verminderten Steuersätze gelten nur für Leistungen, die im Zeitraum 01.07.-31.12.2020 ( Übergangszeitraum ) ausgeführt werden.  
Für die **Entstehung der Umsatzsteuer** und die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es darauf an, wann die Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist.

Lieferung = Verschaffung der Verfügungsmacht  
Sonstige Leistung = Zeitpunkt der Vollendung

Damit ist weder der Tag der Rechnungsstellung noch der Tag der Zahlung maßgeblich.

- Aus der Gültigkeit der verminderten Steuersätze bis zum 31.12.2020 ergeben sich Änderungen für **Jahresleistungen** ( Software-Abo`s ). Da diese Leistungen mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraumes als erbracht anzusehen sind, gilt für diese der verminderte Steuersatz des Übergangszeitraumes. Dies gilt selbst dann, wenn die Zahlungen für das gesamte Jahr bereits vorab geleistet wurde. Insoweit ist eine Anpassung der Zahlung und der Rechnung erforderlich.
- Für sämtliche **Ausgangrechnungen** mit deutscher Steuer sind die Steuersätze anzupassen, gleichermaßen sind auch die neuen Steuersätze für im Inland steuerbare **Reverse-Charge** Eingangsleistungen sowie **inneregemeinschaftliche Erwerbe** anzupassen
- Sämtliche **Kassensysteme** sind auf die neuen Steuersätze umzustellen
- Bei Dauerleistungen ( insb. **Mietverträgen und Leasingverträgen** ) ist sicherzustellen, dass die Verträge – sofern diese als Rechnung fungieren – für den Übergangszeitraum angepasst werden. Alternativ sind entsprechenden Dauerrechnungen anzupassen.

- Bei der Ausgabe von **Gutscheinen** ist davon auszugehen, dass ein Gutschein, der sowohl im Übergangszeitraum als auch danach eingelöst werden kann, kein Einweckgutschein ( fester Steuersatz ) sein kann, da der anzuwendende Steuersatz nicht feststeht.
- Bei **Jahresboni** ist zu beachten, dass der Bonus aufzuteilen ist in Leistungen bis zum 30.06. und Leistungen ab dem 01.07.
- Soweit aus der Rechnung für eine vor Beginn des Übergangszeitraumes ausgeführten Leistung im Übergangszeitraum **Skonto** gezogen wird, gilt für den Skontoabzug der bislang anzuwendende Steuersatz.
- Eine Anpassung der **Durchschnittssteuersätze** ( bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und der Vorsteuerpauschalierung ) ist nicht vorgesehen.

Auf weitere Sonderregelungen bzw. Umstellungsprozesse möchten wir nun nochmal genauer eingehen.

- Für die neuen Steuersätze werden **neue Konten in der Buchhaltung** benötigt.

Unser Software-Anbieter sowie die DATEV werden für den Übergangszeitraum nicht für alle Bereiche neue Sachkonten angelegen, die bisherigen Standard-Sachkonten ( z.B. Wareneinkauf, Umsatzerlöse ) werden weiterhin beibehalten. Die Sachkonten erhalten ein neues Gültigkeitsdatum und über das Buchungsdatum wird der korrekte Steuersatz ermittelt.

Teilweise werden neue Sachkonten ( z.B. abziehbare Vorsteuer 5% ) angelegt.

Sollten Sie ebenfalls mit Agenda ihre Buchhaltung erstellen, legen Sie bitte vorerst keine neuen Sachkonten an. Mit dem Update am 30.06.2020 stellt AGENDA die neuen Sachkonten bereit.

Sollten Sie Ihre Buchhaltung mit einem anderen Programm erstellen, wenden sie sich bitte direkt an ihren Softwareanbieter.

Die aktuelle **Kontenrahmenänderung** ab 01.07.2020 steht auf unserer Homepage zum Download bereit.

- Bei **Anzahlungen**, die vor dem 01.07.2020 für Leistungen nach dem Übergangszeitraum vereinbart werden, ist auf diese grundsätzlich der bisherige Steuersatz anzuwenden. Wird die Leistung dann zwischen dem 01.07.2020 und 31.12.2020 erbracht, unterfällt das gesamte Entgelt jedoch dem verminderten Steuersatz, was auf der Schlussrechnung entsprechend berücksichtigt werden muss.
- Ein besonderes Problem ergibt sich bei **Bauleistungen**. Bei Bauleistungen liegen regelmäßig in der Praxis nicht die Voraussetzungen für Teilleistungen vor. Es werden zwar häufig wirtschaftlich abgrenzbare Leistungen ausgeführt, überwiegend fehlt es hier aber an einer Vereinbarung von Teilleistungen und der entsprechenden steuerwirksamen Abnahme von solchen Teilleistungen. Dies kann jetzt – je nach Situation – zum Vor- oder Nachteil für die Leistungsempfänger kommen.

Werden einheitliche Bauleistungen in der Zeit ab dem 1.7.2020 bis 31.12.2020 ausgeführt (in der Regel ist hier die Abnahme durch den Auftraggeber maßgeblich), unterliegt die gesamte Leistung dem Regelsteuersatz von dann 16 %, unabhängig davon, in welchem Umfang schon (mit 19 %) besteuerte Anzahlungen geleistet worden waren. Entsprechend ist die Leistung dann wieder dem Regelsteuersatz von 19 % zu unterwerfen, wenn die Leistung nach dem 31.12.2020 ausgeführt wird.

Nähere Information bezüglich der Bauleistungen im Übergangszeitraum stehen ebenfalls auf unserer Internetseite zur Verfügung.

- Besondere Herausforderungen ergeben sich dabei auch Unternehmer, die **Restaurations – und Verpflegungsdienstleistungen** ausführen. Bis 30.06.2020 unterliegen die Leistungen dem Umsatzsteuersatz von 19%, ab 01.07.2020 dann einer ermäßigten Umsatzsteuer von 5%, vom 01.01.2021 bis 30.06.2021 dem ermäßigten Steuersatz von 7% und dann ( aus heutiger Sicht ) ab dem 01.07.2021 wieder dem allgemeinen Steuersatz.

Auch hier erhalten sie von den weiterführenden Informationen auf unserer Internetseite.

Aktuell erhalten wir fast täglich weiterführende Informationen zu den Eckpunkten des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaketes. Wir sind bemüht, Sie über die wichtigen Aspekte zu informieren. Dazu empfehlen wir ihnen, regelmäßig unsere Internetseite zu besuchen und sich zu informieren.

Sollten Sie weitere Auskünfte benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich, telefonisch oder auch persönlich gerne zur Verfügung.